

Schutzkonzept des GBSL

Szenario 2, gültig ab dem 31.05.2021

Einleitung

Die im Konzept verankerten Massnahmen leiten sich aus den Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern ab.

Der Schutz der Gesundheit aller Angehörigen der Schule hat oberste Priorität. Mit dem strikten Einhalten des Schutzkonzeptes kann eine Schliessung der ganzen Schule oder eines erheblichen Teils davon verhindert werden.

1. Allgemeine Hygienemassnahmen

Das Einhalten der Abstandsregeln ist von zentraler Bedeutung.

Die folgenden allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln sind weiterhin für alle Angehörigen der Schule verbindlich.

Dazu gehören:

- a) Der Mindestabstand von 1.5 Meter gilt auf dem ganzen Schulareal.
- b) Es gilt eine generelle Maskenpflicht im Innern der Gebäude (auch für geimpfte Personen), auf dem Pausenareal Maske oder Abstand.
- c) Gebrauchte Masken sollen, wenn möglich zu Hause entsorgt werden. An der Schule dürfen gebrauchte Masken nur in geschlossene Abfallbehälter eingeworfen werden.
- d) Beim Betreten der Gebäude sind an den installierten Hygienestationen (z.B. beim Treppenaufgang) die Hände gründlich zu desinfizieren.
- e) Die Hände sind regelmässig gründlich mit Seife zu waschen.
- f) Auf Händeschütteln, Umarmungen und Begrüssungsküsse wird verzichtet.
- g) Es wird in die Armbeuge oder in ein Taschentuch geniesst oder gehustet.

Vorgehen bei Verdachtsfällen (genauere Informationen sind im Merkblatt Vorgehen bei Verdacht auf Covid-19 zu finden):

Personen, welche eines der folgenden Symptome aufweisen, ist der Zugang zum Schulhaus untersagt:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder
- Fieber oder
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

Schnupfen wird nicht als Symptom für eine Covid-19 Erkrankung betrachtet.

Personen mit Krankheitssymptomen sollen sich umgehend testen lassen. Bei schweren Symptomen ist eine Ärztin/ein Arzt zu konsultieren.

Ein positives Testergebnis wird so rasch wie möglich an corona@gbsl.ch oder an den/die Vorgesetzte*r gemeldet.

Die Schule empfiehlt den Einsatz der SwissCovid App sowie die Teilnahme an den wöchentlichen Speicheltests.

*1 Wer unsicher ist bezüglich der Symptome, kann den Online-Fragebogen des BAG ausfüllen:
<https://check.bag-coronavirus.ch/screening>*

2. Organisation allgemein

Damit mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die Massnahmen eingehalten werden können und um die Anzahl Kontakte im Schulhaus gering zu halten, sind folgende weitere Massnahmen einzuhalten:

- In den Schulzimmern sind Reinigungstücher für die Desinfektion von Arbeitsoberflächen vorhanden.
- Die Bewegungen im Schulhaus werden auf das Nötige beschränkt.
- Die Anreise soll wo möglich zu Fuss oder mit dem Velo stattfinden. Wird der ÖV genutzt, ist die dortige Maskenpflicht zu beachten. Auch auf dem Weg zur Schule halten die Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeitende den Mindestabstand ein.

2.1 Unterricht

Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen sind unbedingt einzuhalten, insbesondere soll der Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden, sowohl unter den Schüler*innen als auch zwischen Lehrperson und Schüler*innen.

Des Weiteren gilt es folgende Massnahmen zu beachten:

- Die Anordnung der Pulte in den Schulzimmern darf nicht verändert werden.
- auch im Unterricht gilt die Maskentragpflicht jederzeit.
- Vor Verlassen des Unterrichtsraumes/Arbeitsplatzes reinigen die Schüler*innen und die Lehrperson ihre Tische mit den bereitliegenden Reinigungstüchern.
- In der Mitte und nach jeder Lektion ist das Zimmer zu lüften.

2.2 Sportunterricht

Die wichtigsten Massnahmen sind:

- Sportunterricht mit Schüler*innen mit Jahrgang 2000 und älter darf nur in Gruppen von bis zu 50 Personen stattfinden.
- Der Sportunterricht findet wenn möglich im Freien statt, sofern es das Wetter erlaubt.
- Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wie Kampfsportarten wird verzichtet. Der Unterricht kann sich hier primär auf technische und taktische Übungen fokussieren.
- Beim Betreten des Sportgebäudes werden die Hände desinfiziert.
- Im Innern der Gebäude gilt Maskenpflicht und wo möglich Abstand halten. Aussen gilt Maskenpflicht oder Abstand halten.
- Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach Gebrauch desinfiziert.
- Auch in der Garderobe gilt Maskenpflicht. Für das Duschen sind Massnahmen zu treffen (z.B. Staffelung), welche es erlauben, die Abstände einzuhalten.

2.3 Musikunterricht

Singen ist in sehr gut gelüfteten Räumen und mit Maske erlaubt. Nach Möglichkeit ist auf einen Abstand von mehr als 1.5 Meter zu achten. Dies gilt für den obligatorischen und fakultativen Unterricht, inkl. Chöre. Sind Schüler*innen mit Jahrgang 2000 und älter dabei, darf nur im Klassenverband bis zu einer Grösse von 50 Personen gesungen werden. Aufführungen von Chören sind nicht gestattet.

Beim individuellen Musikunterricht mit einer Lehrperson oder bei Prüfungen auch mit Experten sowie musikalischen Begleitpersonen kann unter Einhaltung eines Abstandes von 3 Metern auf das Tragen der Maske verzichtet werden.

2.4 Essen

Die Schüler*innen sind gebeten, in den üblichen Klassen oder Gruppen zu bleiben. Beim Betreten der Mensa ist der Zeitpunkt zu notieren und die Notiz für 10 Tage aufzubewahren oder sich am Tisch via QR-Code zu registrieren.

Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist zwischen jedem Sitzplatz zwingend einzuhalten. Die Abstandspflicht gilt sowohl für die Mensa als auch für die Essbereiche im Untergeschoss, im Foyer und in den dafür vorgesehenen Zimmern.

Nach dem Essen ist die Maske sofort wieder aufzusetzen und der Platz nach 20 Minuten freizugeben.

2.5 Veranstaltungen und Exkursionen

Schulische Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskenpflicht möglich. In Innenräumen dürfen bis zu 100 Personen (Schüler*innen, Lehrpersonen und Mitarbeitende) anwesend sein. Es gilt Sitzpflicht und ein Konsumationsverbot. Es darf maximal die halbe Kapazität an Sitzplätzen ausgeschöpft werden.

Im Aussenbereich dürfen 300 Personen teilnehmen. Auch hier gilt Sitzpflicht.

Von externen Personen sind die Kontaktdaten zu erheben.

Für Reisen sind die Empfehlungen der Behörden zu berücksichtigen. Im öffentlichen Raum dürfen die Gruppen nicht mehr als 30 Personen umfassen. Es sind darum nur Reisen im Klassenverband gestattet. Die zu treffenden Schutzmassnahmen sind zu dokumentieren.

Übernachtungen sind der Schulleitung unter Einreichung eines Schutzkonzeptes zur Bewilligung vorzulegen.

3. Quellen:

- BKD: Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2020/21 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen (Version 11.0 vom 31.05.21)